

2018-13

Veröffentlicht am 16.08.2018

Nr. 13/S. 229

Tag	Inhalt	Seite
16.08.18	Teilgrundordnung für die Wahlen der Organe der Hochschule Trier (Wahlordnung)	230-240
16.08.18	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang Lebensmitteltechnologie Bachelor of Engineering im Fachbereich Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik	240-241

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Teilgrundordnung für die Wahlen der
Organe der Hochschule Trier
(Wahlordnung)
vom 18.07.2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223,41, hat der Senat der Hochschule Trier am 17.01.2018 mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Trier vom 22.01.2018 die folgende Teilgrundordnung für die Wahlen der Organe der Hochschule Trier als Bestandteil der Grundordnung erlassen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 09.04.2018, Az.: 15423-Tgb.-Nr. 2263/18 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Teil 1: Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat

- § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 3 Wahlgrundsätze
- § 4 Ersatzmitglieder
- § 5 Stimmbezirke
- § 6 Wahlleitung
- § 7 Wahlvorstand
- § 8 Wahlausschuss
- § 9 Wahltermin
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 12 Stimmzettel, Wahlraum
- § 13 Wahlbekanntmachung
- § 14 Nachweis des Wahlrechts und der Wählbarkeit
- § 15 Wahlverzeichnis
- § 16 Personalisierte Verhältniswahl
- § 17 Mehrheitswahl
- § 18 Stimmabgabe
- § 19 Briefwahl
- § 20 Stimmabgabe bei Briefwahl
- § 21 Gültigkeit der Stimmabgabe
- § 22 Wahl Niederschrift
- § 23 Wahlergebnis
- § 24 Feststellung der Ergebnisse der Wahl

Teil 2: Wahl zu den Individualorganen und zum Hochschulrat

- § 25 Wahlversammlung, Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 26 Wahlvorstand
- § 27 Wahltermin
- § 28 Durchführung der Wahl, Stimmzettel
- § 29 Feststellung des Wahlergebnisses, Niederschrift

Teil 2.1: Wahl von Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

§ 30 Wahlergebnis

Teil 2.2: Spezielle Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder der Hochschule im Hochschulrat

- § 31 Wählbarkeit
- § 32 Vorschläge zur Wahl
- § 33 Wahlverfahren

Teil 4: Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen

- § 34 Einspruch, Wahlprüfung
- § 35 Wiederholungswahl, Nachwahl
- § 36 Neuwahlen
- § 37 In-Kraft-Treten
- § 38 Übergangsregelung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zu den Kollegialorganen (1. Teil), zu den Individualorganen, zu den weiteren Leitungsfunktionen sowie zum Hochschulrat (2. Teil).

Kollegialorgane an der Hochschule Trier sind:

- Senat
- Fachbereichsräte

Individualorgane der Hochschule Trier sind:

- Präsidentin oder Präsident
- Dekanin oder Dekan des Fachbereiches
- Prodekanin oder Prodekan des Fachbereiches

Weitere Leitungsfunktionen

- Vizepräsidentin oder Vizepräsident

Teil 1: Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Hochschule nach § 36 Abs.1 Satz 1 HochSchG.

(2) Nicht wahlberechtigt und wählbar sind Personen, die für weniger als ein Jahr an der Hochschule Trier hauptberuflich beschäftigt sind. Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident mit jeweils vollständiger Freistellung und die Kanzlerin oder der Kanzler haben aufgrund Ihres Amtes weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht bei der Wahl der Kollegialorgane. Bei hälftiger Freistellung hat die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ein aktives und passives Wahlrecht.

(3) Im Fachbereich sind wahlberechtigt und wählbar:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

- Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Assistentinnen und Assistenten und Personen im Sinne des Absatzes 1 in dem Fachbereich, dem sie zugeordnet sind,
2. Studierende in dem Fachbereich, für den sie sich eingeschrieben haben,
 3. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3, soweit sie einem Fachbereich zugeordnet sind, in diesem Fachbereich sowie
 4. nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie einem Fachbereich zugeordnet sind, in diesem Fachbereich.

(4) Wahlberechtigte können nur in einem Fachbereich und in einer Gruppe wählen und gewählt werden. Gehören sie mehreren Fachbereichen oder Gruppen an, bestimmen sie den Fachbereich bzw. die Gruppe innerhalb der Auslegungszeit des Wahlverzeichnisses durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung. Unterbleibt eine solche Erklärung oder ist sie nicht klar, entscheidet die Wahlleitung.

(5) Gleichzeitige Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft im Senat und im Fachbereichsrat ist zulässig. Gleichzeitige Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft im Fachbereichsrat und Hochschulrat ist zulässig. Zusätzlich sind die Regelungen in § 4 Abs. 2 WahlO zu beachten.

(6) Für die Wahl des Senatsmitgliedes der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des jeweiligen Fachbereichs wahlberechtigt und wählbar.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.
- (2) Die Mitglieder der Gruppen im Senat und in den Fachbereichsräten werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl nach § 16 gewählt, soweit nicht die Voraussetzung der Mehrheitswahl nach § 17 vorliegen.
- (3) Wahlberechtigte haben eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Eine Vertretung ist unzulässig.
- (4) Allen Wahlberechtigten ist die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.

§ 4 Ersatzmitglieder

- (1) Bei den Wahlen zu den Kollegialorganen sollen ebenso viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt werden.
- (2) Ein Ersatzmitglied wird Mitglied, wenn

1. ein Mitglied durch Tod, Verlust der Mitgliedschaft in der Hochschule oder im Kollegialorgan (insbesondere infolge eines Wechsels der Fachbereichs- oder der Gruppenzugehörigkeit oder infolge der Mitwirkung in der Personalvertretung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 HochSchG) oder aus anderen wichtigen Gründen ausscheidet,
 2. ein gewähltes Mitglied die Mitgliedschaft aus wichtigen Gründen ablehnt,
 3. die Wahl eines Mitgliedes für ungültig erklärt wird,
 4. ein Mitglied des Senats zum Mitglied des Hochschulrats gewählt wird.
- Wird ein Mitglied beurlaubt, ruhen dessen Ämter. Ein Ersatzmitglied rückt nicht nach.

(3) Ersatzmitglied ist, wer im Falle der personalisierten Verhältniswahl die nächsthöchste Stimmenzahl in seiner Liste oder wer im Falle der Mehrheitswahl die nächsthöchste Stimmenzahl in seiner Gruppe erhalten hat.

§ 5 Stimmbezirke

- (1) Für die Wahlen zu den Kollegialorganen können jeweils mehrere Stimmbezirke gebildet werden.
- (2) Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirkes darf nicht so gering sein, dass zu erkennen ist, wie einzelne Wahlberechtigte abgestimmt haben.
- (3) Stimmbezirke werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgelegt.

§ 6 Wahlleitung

Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt ein vorsitzendes Mitglied und mindestens ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied zur Wahlleitung. Die Wahlleitung schreibt die Wahlen aus, ist für ihre technische Vorbereitung verantwortlich, koordiniert ihre Durchführung und unterstützt die Wahlvorstände. Sie nimmt die Wahlergebnisse aus den Stimmbezirken entgegen und gibt sie bekannt.

§ 7 Wahlvorstand

- (1) Für die Stimmbezirke werden für die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat von der Präsidentin oder vom Präsidenten Wahlvorstände bestellt. Der Wahlvorstand ist für die Durchführung der Wahlen verantwortlich. Insbesondere leitet er die Stimmabgabe, stellt das Wahlergebnis im Stimmbezirk fest und teilt es der Wahlleitung unverzüglich mit. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er von der Verwaltung der Hochschule unterstützt.

(2) Wahlvorstände bestehen aus einem vorsitzenden und mindestens drei beisitzenden Mitgliedern. Die Mitglieder sollen verschiedenen Gruppen angehören und für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein. Wahlvorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende und ein beisitzendes Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 8 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge, stellt das Gesamtwahlergebnis fest und nimmt die Verteilung der Sitze vor.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus den Wahlvorständen der für die jeweilige Wahl gebildeten Stimmbezirke und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Ist für eine Wahl nur ein Stimmbezirk gebildet, nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben des Wahlausschusses wahr. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 9 Wahltermin

Die Wahltermine bestimmt die Präsidentin oder der Präsident. Die Wahlen finden an zwei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt. Sie sollen nach Möglichkeit vor Beginn des Semesters, in dem die Amtszeit der Gewählten beginnt, abgeschlossen sein. Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sollen an der Hochschule gleichzeitig stattfinden.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten können die Wahlberechtigten einer Gruppe gemäß § 4 der Grundordnung bei der Wahlleitung bis spätestens zwölf Tage vor dem Wahltag Wahlvorschläge einreichen.

(2) Wahlvorschläge dürfen nur Personen enthalten, die der jeweiligen Gruppe gemäß § 4 der Grundordnung angehören und die nach § 2 wählbar sind. Eine Person darf nur in einem Wahlvorschlag aufgenommen werden. Im Wahlvorschlag sind die Personen in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

(3) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Vorgesetzten beizufügen, dass sie mit Ihrer

Bewerbung einverstanden sind. Auch die fristgemäße Übersendung per Fax oder eine Einreichung der eigenhändig unterschriebenen und eingescannten Wahlunterlagen per Email ist möglich.

(4) Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe unterschrieben sein. Unterschrift durch Bewerberinnen und Bewerber ist gestattet. Umfasst die Gruppe weniger als sechs Wahlberechtigte, genügt die Unterschrift einer wahlberechtigten Person, die gleichzeitig Bewerberin oder Bewerber sein kann. Eine wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Dabei sollen die Vorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft und offenbare Mängel beanstandet werden. Heilbare Mängel können bis einen Tag vor der Wahlausschusssitzung, die über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet, behoben werden. Bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist können Wahlvorschläge von den Vorschlagenden gemeinsam ergänzt, geändert oder zurückgezogen werden.

(2) Der Wahlausschuss beschließt nach Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen. Der Wahlausschuss setzt eine Nachfrist von fünf Tagen zur Beseitigung der Mängel, soweit dies möglich ist und der Wahltermin dies zulässt. Anschließend sind die zugelassenen Wahlvorschläge in allen betroffenen Fachbereichen der Hochschule durch die Wahlleitung bekannt zu geben.

(3) Wahlvorschläge, die nach dem Ende der Einreichungsfrist eingegangen sind, werden nicht zur Wahl zugelassen. Dies gilt auch für Wahlvorschläge bzw. Einverständniserklärungen, die an Bedingungen geknüpft sind. Sind in einem Wahlvorschlag Kandidaten aufgeführt, die in der zu wählenden Gruppe nicht wählbar sind, ist der Vorschlag lediglich bezüglich dieser Personen ungültig. Wahlvorschläge, bei denen die Einverständniserklärung der Kandidaten fehlt und Wahlunterlagen, die nicht in der vorgegebenen Form eingereicht wurden, können zur Wahl zugelassen werden, wenn dieser Mangel innerhalb der in § 11 Abs.1 festgelegten Fristen behoben wird. Wurde ein Wahlvorschlag von einer Person unterschrieben, die in der zu wählenden Gruppe nicht wahlberechtigt

ist, kann dieser Mangel durch Mitunterschrift einer der Gruppe angehörenden wahlberechtigten Person innerhalb der Fristen gem. § 11 Abs. 1 behoben werden. Eine wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 10 Abs. 4 WahlO). Hat eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, sind alle diese Wahlvorschläge zunächst ungültig. Durch Mitunterschrift eines weiteren Mitglieds der wahlberechtigten Gruppe innerhalb der Fristen gem. § 11 Abs. 1, das bisher noch keinen Wahlvorschlag unterschrieben hat bzw. durch Rückzug von Wahlvorschlägen innerhalb der Einreichungsfrist, kann dieser Mangel behoben werden.

§ 12 Stimmzettel, Wahlraum

(1) Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten müssen für jede Gruppe eine andere Farbe haben und mit einer eindeutigen Überschrift versehen sein.

(2) Wahlräume sind ausreichend zu kennzeichnen. Sie sind so auszustatten, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel von anderen unbeobachtet ausfüllen können.

§ 13 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung macht die Wahl mindestens vier Wochen vor dem Wahltag während der Vorlesungszeit schriftlich durch Aushang an einer oder mehreren Stellen in der Hochschule und durch Veröffentlichung im Intranet der Hochschule bekannt.

(2) In dieser Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen:

1. zu welchem Organ die Wahl stattfindet,
2. wer wahlberechtigt und wer wählbar ist,
3. wo und wann die einzelne wahlberechtigte Person die Stimme abgeben kann,
4. dass eine Stimmabgabe durch eine stellvertretende Person unzulässig ist,
5. wie viele Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind und wie viele auf die einzelnen Gruppen entfallen,
6. dass Wahlvorschläge eingereicht werden sollen, die den Anforderungen des § 10 genügen,
7. dass nur mit amtlich erstellten Stimmzetteln abgestimmt werden darf und solche Stimmzettel im Wahlraum bereitgehalten werden,
8. dass nur wählen und gewählt werden kann, wer im Wahlverzeichnis eingetragen ist,
9. wo und wann das Wahlverzeichnis eingesehen und eine Berichtigung verlangt werden kann,
10. in welcher Weise die Stimmen brieflich abgegeben werden können,

11. wann personalisierte Verhältniswahl und wann Mehrheitswahl stattfindet und dass bei personalisierter Verhältniswahl nur eine Liste gewählt werden kann, bei der Mehrheitswahl jedoch vorgeschlagene und nicht vorgeschlagene Personen gewählt werden können,

12. welche Stimmbezirke gebildet werden.

§ 14 Nachweis des Wahlrechts und der Wählbarkeit

(1) Wählen darf nur, wer im Wahlverzeichnis aufgeführt ist und bei der Wahl auf Verlangen einen gültigen Personalausweis, Reisepass, Studierendenausweis oder ein vergleichbares gültiges Identifikationspapier vorlegen kann.

(2) Ob Personen wählbar sind, wird bei der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge festgestellt. Bei Mehrheitswahl ist die Wählbarkeit der auf dem Stimmzettel von Wählerinnen und Wählern eingetragenen Personen bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses vom Wahlvorstand festzustellen.

§ 15 Wahlverzeichnis

(1) Der zuständige Wahlvorstand oder eine von ihm beauftragte Person fordert bei der personalverwaltenden Stelle sowie dem Studierendenservice für jede Wahl sowie jede Gruppe und jeden Stimmbezirk ein Wahlverzeichnis an, in dem die Wahlberechtigten aufgeführt sind.

(2) Das Wahlverzeichnis muss Name, Vorname und Zuordnung innerhalb der Hochschule (z.B. Fachbereich oder Dienststelle) der Wahlberechtigten enthalten. Bei der Gruppe der Studierenden ist zusätzlich das Geburtsdatum zu ergänzen.

(3) Das Wahlverzeichnis wird bis zum Wahltag während der Dienstzeit zur Einsicht für die Mitglieder der Hochschule ausgelegt.

(4) Wahlberechtigte, die das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können bis eine Woche vor dem Wahltag dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegungszeit bei dem Wahlvorstand oder einer von ihm beauftragten Person beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand. Im Falle, dass zu entscheiden ist, ob der Wahlberechtigte der Gruppe der akademischen oder nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuzuordnen ist, hat die personalverwaltende Stelle den Antrag zu prüfen und über die Zuordnung zu entscheiden. Die Entscheidung ist der

betroffenen Person mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist. Das Wahlverzeichnis kann bis zur Wahlhandlung auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

§ 16 Personalisierte Verhältniswahl

(1) Die personalisierte Verhältniswahl gemäß § 3 ist der Regelfall. Personalisierte Verhältniswahl findet statt, wenn für eine Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen, mehr als ein Mitglied (ohne Ersatzmitglieder) zu wählen ist und die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen die Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden (ohne Ersatzmitglieder) übersteigt. Bei der Wahl kann nur eine Liste gewählt werden.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten aufzuführen. Bei der Wahl zum Fachbereichsrat müssen Name und Vorname der Kandidatinnen und Kandidaten, bei der Wahl zum Senat müssen zusätzlich Fachbereich oder Dienststelle angegeben sein.

(3) Die Wahlberechtigten kreuzen auf dem Stimmzettel den Namen einer Person der Liste an, die sie wählen wollen. Sie kennzeichnen damit die Person ihrer Wahl. Die Reihenfolge innerhalb der Liste ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Personen entfallen. Bei Stimmgleichheit zählt die in der Liste vorgegebene Reihenfolge. Sollte eine Person keine Stimme erhalten, ist sie nicht gewählt und kann somit weder Mitglied noch Ersatzmitglied werden.

(4) Für die Ermittlung der auf jede Vorschlagsliste entfallenden Sitze werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Das Teilergebnis ist bis auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Sind weniger Sitze zu verteilen als gleiche Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Personen als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Personen in der jeweils ermittelten Reihenfolge zu verteilen.

§ 17 Mehrheitswahl

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Personen findet statt, wenn für eine

Gruppe

1. kein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt,
2. ein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt und mehr als ein Mitglied (ohne Ersatzmitglieder) zu wählen ist,
3. mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen, auf denen die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen die Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden (ohne Ersatzmitglieder) nicht übersteigt und mehr als ein Mitglied zu wählen ist oder
4. nur ein Mitglied zu wählen ist.

(2) Liegt kein zugelassener Wahlvorschlag vor, wird ein Stimmzettel gefertigt, auf dem

1. so viele freie Zeilen angebracht werden, dass Namen von Personen in einer Anzahl niedergeschrieben werden können, wie Mitglieder zu wählen sind,
2. die Anzahl der in der Gruppe zu wählenden Mitglieder angegeben wird.

(3) Liegt ein oder liegen mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, werden auf dem Stimmzettel

- a.) alle vorgeschlagenen wählbaren Personen in der alphabetischen Reihenfolge aufgeführt,
- b.) so viele freie Zeilen angebracht, dass Namen von Personen in einer Anzahl niedergeschrieben werden können, wie Mitglieder zu wählen sind,
- c.) die Anzahl der in der Gruppe zu wählenden Mitglieder angegeben.

(4) Auf den Stimmzetteln gemäß Absatz 2 können die Wahlberechtigten so viele wählbare Personen mit Namen und möglichst ihrer Zuordnung in der Hochschule eintragen, wie Mitglieder in ihrer Gruppe zu wählen sind. Bei einem Stimmzettel nach Absatz 3 kreuzen die Wahlberechtigten die Kandidatinnen und Kandidaten an, denen sie ihre Stimme geben wollen. Gleichzeitig können sie bis zu der sich aus Absatz 3 c ergebenden Zahl andere wählbare Personen mit Namen und möglichst ihrer Zuordnung in der Hochschule hinzufügen und auch durch Ankreuzen wählen.

§ 18 Stimmabgabe

(1) Die Stimme ist im Wahlraum des Stimmbezirks abzugeben.

(2) Während der Zeit der Stimmabgabe ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten im Wahlraum untersagt.

(3) Bei der Stimmabgabe müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(4) Die Wählerin oder der Wähler begibt sich an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt den Namen und auf Anfrage den Fachbereich bzw. die Dienststelle. Die wählende Person hat sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis über ihre Person auszuweisen. Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer nicht im Wahlverzeichnis eingetragen ist oder wer laut Wahlverzeichnis bereits abgestimmt hat. Sobald anhand des Wahlverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt ist, erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel, füllt diesen aus und faltet ihn so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie gewählt worden ist. Bei gleichzeitiger Wahl zu verschiedenen Kollegialorganen muss jeder Stimmzettel einzeln gefaltet werden. Im Anschluss, darf die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen.

(5) Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes oder die von ihr beauftragte Person die Wahlurne so zu verschließen, dass es ohne Gewaltanwendung unmöglich ist, Stimmzettel einzuwerfen oder zu entnehmen. Muss die Wahlurne über Nacht aufbewahrt werden, so bestimmt der Wahlvorstand den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung. Bei der Wiedereröffnung der Wahl und der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

§ 19 Briefwahl

(1) Falls eine wahlberechtigte Person voraussichtlich verhindert ist, am Wahltermin ihre Stimme im Wahlraum abzugeben, kann sie von der Briefwahl Gebrauch machen. Dasselbe gilt, wenn am Ort des Fachbereiches oder der Dienststelle die Stimme nicht abgegeben werden kann.

(2) Wahlberechtigte können bis 12.00 Uhr des vierten Arbeitstages vor dem Wahltag persönlich oder schriftlich bei dem Wahlvorstand oder einer von ihm beauftragten Person Briefwahl beantragen. Studierende müssen dies persönlich beantragen und müssen dabei ihren gültigen Studierendenausweis vorlegen. Darauf sind der antragstellenden Person ein Wahlschein, ein Stimmzettel und ein freigemachter Briefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. Wird der Wahlbrief vom Ausland übersandt, so hat ihn die wahlberechtigte Person freizumachen. Der Wahlschein muss Name, Vorname und Anschrift, Gruppenzugehörigkeit,

Zuordnung in der Hochschule (z.B. Fachbereich oder Dienststelle) der wahlberechtigten Person sowie die Erklärung enthalten, dass sie den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Ferner sind auf dem Wahlschein die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.

(3) Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken, ebenso wie deren Rücklauf.

(4) Wer Briefwahlunterlagen ausgehändigt erhalten hat oder wem sie zugesandt worden sind, kann seine Stimme nur im Wege der Briefwahl abgeben.

§ 20 Stimmabgabe bei Briefwahl

(1) Bei Briefwahl kennzeichnet die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Sie unterschreiben die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 5 unter Angabe des Ortes und des Tages, legen sie zusammen mit dem Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließen diesen. Die Wählerin bzw. der Wähler übersendet den Wahlbriefumschlag an den Wahlvorstand oder an die von ihm beauftragte Person oder gibt ihn bei diesem bzw. dieser ab. Der Wahlbriefumschlag muss bis zum Ablauf der Wahlzeit eingegangen sein. Der Wahlvorstand oder eine von ihm beauftragte Person vermerkt auf dem Wahlbriefumschlag Tag und Uhrzeit des Einganges mit Unterschrift.

(2) Sobald die Wahltage beginnen, werden die Wahlumschläge in die Urne geworfen und zusammen mit den übrigen abgegebenen Stimmen gezählt.

§ 21 Gültigkeit der Stimmabgabe

(1) Nach der Stimmabgabe entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

(2) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- a.) der Stimmzettel nicht amtlich erstellt ist,
- b.) der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht eindeutig erkennen lässt,
- c.) der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist,
- d.) der Stimmzettel durch schriftliche Zusätze ergänzt ist,
- e.) die gewählte Person nicht oder in der betreffenden Gruppe nicht wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
- f.) die gewählte Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person.

(3) Bei Mehrheitswahl ist darüber hinaus eine Stimmabgabe ungültig, wenn

- a.) mehr Personen aufgeführt sind, als zulässig sind,
- b.) eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Kennzeichnung.

§ 22 Wahl Niederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlvorstand eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a.) die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
- b.) Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
- c.) Feststellung über die Nichtzulassung von Wählerinnen und Wählern,
- d.) die Zahl der in jeder Gruppe gemäß § 21 Abs. 2 und 3 ungültigen Stimmabgaben,
- e.) die Zahl der auf die einzelnen Vorschläge entfallenden Stimmen,
- f.) die Zahl der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Niederschrift sind die Stimmzettel beizufügen.

§ 23 Wahlergebnis

(1) Bei der personalisierten Verhältniswahl sind die Mitglieder in der Reihenfolge der ermittelten Höchstzahlen und nach der sich gemäß § 16 Abs. 4 ergebenden Reihenfolge gewählt. Als Ersatzmitglieder sind von jedem Wahlvorschlag so viele nachfolgende Bewerberinnen und Bewerber in der sich aus ihm ergebenden Reihenfolge gewählt, wie Mitglieder aus dem Wahlvorschlag gewählt sind.

(2) Bei der Mehrheitswahl sind zunächst die Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Sollten während der Wahlperiode mehr Mitglieder ausscheiden als Ersatzmitglieder vorhanden sind, folgen die Personen nach, die bei der Wahl ebenfalls Stimmen erhalten haben entsprechend der Anzahl der erhaltenen Stimmen.

§ 24 Feststellung der Ergebnisse der Wahl

(1) Der Wahlausschuss stellt das Gesamtergebnis aufgrund dem ihm von den Wahlvorständen gemeldeten Ergebnisses der einzelnen Stimmbezirke fest.

(2) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder. Mitglieder und Ersatzmitglieder, welche die Wahl aus wichtigen Gründen (§ 37 Abs. 1 HochSchG) nicht annehmen, müssen dies innerhalb von zehn Tagen nach dem Aushang des Wahlergebnisses gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand oder der von ihm beauftragten Person erklären.

(3) Die Wahlergebnisse werden an den dafür vorgesehenen Stellen öffentlich bekannt gemacht.

(4) Die Wahlunterlagen sind jeweils bis zum Ende des Jahres aufzubewahren, in dem die Amtszeit der jeweiligen Gruppenvertreter endet.

Teil 2: Wahl zu den Individualorganen, zu den weiteren Leitungsfunktionen sowie zum Hochschulrat

§ 25 Wahlversammlung, Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Die Mitglieder des Senats wählen im Rahmen einer Wahlversammlung

- die Präsidentin oder den Präsidenten,
- die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten,
- die Mitglieder des Hochschulrates, die vom Senat zu wählen sind.

(2) Die Mitglieder des Fachbereichsrates wählen im Rahmen einer Wahlversammlung

- die Dekanin oder den Dekan,
- die Prodekanin oder den Prodekan.

(3) Eine Stimmabgabe ist nur persönlich möglich. Briefwahl ist ausgeschlossen.

§ 26 Wahlvorstand

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Wahlvorstand des Senats, die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan den Wahlvorstand des Fachbereichsrats. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wahlvorstände eröffnen die Wahlversammlung, die hochschulöffentlich bzw. im Falle der Dekanewahl fachbereichsöffentlich stattfindet. Sie leiten und schließen sie. Sie erläutern das Wahlverfahren. Die anwesenden Wahlberechtigten können mit Mehrheit eine Aussprache über die Wahl beschließen. Eine von der Wahlversammlung beschlossene Aussprache über die Bewerberinnen und Bewerber findet ohne diese in nichtöffentlicher Sitzung statt

(3) Für die Wahlversammlung ist vom Wahlvorstand ein Verzeichnis ihrer Mitglieder aufzustellen, in das Name, Vorname, Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten einzutragen sind (Wahlverzeichnis). Im Wahlverzeichnis ist zu vermerken, wer zur Wahl erschienen ist.

(4) Sind nach Feststellung des Wahlvorstandes zur ersten Wahlversammlung nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten erschienen, so findet die Wahl nicht statt.

(5) Im Falle des Abs. 4 wird eine zweite Wahlversammlung einberufen, bei der die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten für die Durchführung der Wahl ohne Bedeutung ist. Bei der Einladung ist hierauf deutlich hinzuweisen. In der Einladung ist der Termin für die zweite Wahlversammlung, die am gleichen Tag wie die erste stattfinden darf, zu nennen. Findet die zweite Wahlversammlung am gleichen Tag statt, müssen mindestens 30 Minuten zwischen den beiden Terminen liegen.

§ 27 Wahltermin

(1) Die Wahlen für diese Ämter sind rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit durchzuführen. Der Tag der Wahlbekanntmachung sowie der Wahltag müssen in der Vorlesungszeit liegen. Die Wahltermine bestimmt die Hochschulleitung.

(2) Die Wahl ist öffentlich durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt zu machen. In der Bekanntmachung, die spätestens fünfzehn Arbeitstage vor dem Wahltermin zu erfolgen hat, ist darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahl stattfindet sowie wer wahlberechtigt und wer wählbar ist. Bei der Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten sind in der Wahlbekanntmachung die Namen der durch den Hochschulrat dem Senat vorgeschlagenen Personen anzugeben.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Senats, die Dekanin oder der Dekan die Mitglieder des Fachbereichsrates spätestens fünfzehn Arbeitstage vor dem Wahltermin schriftlich oder per Email zur Wahlversammlung ein.

§ 28 Durchführung der Wahl, Stimmzettel

(1) Bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sind auf dem Stimmzettel die Namen und Vornamen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Die Wahlberechtigten kennzeichnen durch ein Kreuz die Person, der sie ihre Stimme geben wollen. Bei

der Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten ist entsprechend zu verfahren. § 3 Abs. 3, § 12 Abs. 2 sowie § 18 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Bei den Wahlen der Dekanin oder des Dekans schlagen die Wahlberechtigten während der Wahlversammlung Kandidatinnen bzw. Kandidaten vor und tragen einen Namen aus dem Kreis der jeweils vorgeschlagenen Personen auf einem unbeschrifteten Stimmzettel ein. Wahlberechtigte können sich selber als Kandidatin oder Kandidat vorschlagen. Wahlvorschläge können auch bis zum Beginn der Wahlversammlung schriftlich oder per Email formlos beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingereicht werden. Bei der Wahl der Prodekanin oder des Prodekans ist entsprechend zu verfahren.

(3) Wird bei der Wahl der Mitglieder des Hochschulrates auch in der Wahlversammlung keine Person vorgeschlagen, so können die Wahlberechtigten einen Namen aus dem Kreis der wählbaren Personen auf einem unbeschrifteten Stimmzettel eintragen.

(4) Den vorgeschlagenen Personen muss Gelegenheit gegeben werden, sich im entsprechenden Gremium in hochschulöffentlicher bzw. im Falle der Dekane-/Prodekanewahl in fachbereichsöffentlicher Sitzung vorzustellen.

§ 29 Feststellung des Wahlergebnisses, Niederschrift

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich, nachdem alle anwesenden Wahlberechtigten die Gelegenheit zur Stimmabgabe hatten, das Wahlergebnis fest und gibt es im Anschluss mündlich bekannt. Er fragt jede gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt, sofern sie anwesend ist. Andernfalls holt der Wahlvorstand ihr schriftliches Einverständnis unverzüglich ein. Die Annahme der Wahl darf nicht an Bedingungen geknüpft werden.

(2) Für die Entscheidung, ob die Stimmabgabe ungültig ist, gilt § 21 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlunterlagen sind jeweils bis zum Ende des Jahres aufzubewahren, in dem die Amtszeit der jeweiligen Individualorgane endet.

Teil 2.1: Wahl von Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

§ 30 Wahlergebnis

(1) Eine Person ist gewählt, wenn sie die Mehrheit der Stimmen des Gremiums auf sich vereint.

(2) Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und ggf. ein dritter Wahlgang statt, bei dem die Person gewählt ist, die die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Ergibt sich auch bei dem dritten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist das Wahlverfahren beginnend mit der Bekanntmachung vollständig zu wiederholen.

(3) Kandidiert nur eine Person, muss der Wahlzettel vorsehen, dass mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Ergibt sich dabei im ersten Wahlgang die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit für „Ja“ oder „Nein“, so ist die Wahl entschieden. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und dritter Wahlgang statt, bei dem die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet. Ergibt sich auch bei dem dritten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl nicht zustande gekommen. Es ist ein neues Wahlverfahren beginnend mit der Bekanntmachung durchzuführen.

Teil 2.2: Spezielle Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder der Hochschule im Hochschulrat

§ 31 Wählbarkeit

Zu den fünf aus der Hochschule zu berufenden Mitgliedern des Hochschulrates können alle Mitglieder (§ 36 Abs. 1 HochSchG) der Hochschule Trier unter Berücksichtigung der Grundordnung gewählt werden.

§ 32 Vorschläge zur Wahl

(1) Die Präsidentin oder der Präsident fordert spätestens dreißig Arbeitstage vor der geplanten Wahl durch Aushang an geeigneter Stelle die Mitglieder der Hochschule auf, begründete Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Hochschulrates einzureichen. Vorschlagende und Kandidatinnen oder Kandidaten müssen nicht der gleichen Gruppe oder dem gleichen Fachbereich angehören.

(2) Der Wahlvorschlag muss in schriftlicher

Form mit der schriftlichen Begründung des Vorschlagenden bzw. der Vorschlagenden bzgl. der Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten sowie der schriftlichen Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten oder der von ihr bzw. ihm beauftragten Person spätestens fünfzehn Arbeitstage vor der geplanten Wahl eingereicht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat seine Vorstellungen über die Wahrnehmung seiner Aufgabe als Mitglied des Hochschulrates spätestens zum gleichen Termin in einer Kurzdarstellung vorzulegen. Alle eingereichten Unterlagen sind mit eigenhändiger Unterschrift durch den Kandidaten (Einverständniserklärung und Kurzdarstellung) bzw. die Vorschlagenden (Wahlvorschlag und Begründung) zu versehen. Auch die fristgemäße Übersendung per Fax oder eine Einreichung der eigenhändig unterschriebenen und eingescannten Wahlunterlagen per Email ist möglich.

§ 33 Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Hochschule erhalten frühestens 15 Arbeitstage und spätestens 10 Tage vor der geplanten Wahl Kenntnis von allen Vorschlägen. Die Wahlvorschläge sowie die damit verbundenen Unterlagen können bei Bedarf beim Wahlvorstand oder einer von ihr beauftragten Person eingesehen werden. Die Mitglieder des Senats erhalten zur selben Zeit alle Unterlagen schriftlich oder per Email.

(2) Legt die Grundordnung die Zahl der Mitglieder je Gruppe verbindlich fest, wird das in Abs. 3 bis 6 beschriebene Verfahren für jede Gruppe einzeln durchgeführt. Dies gilt auch, wenn eine Mindestanzahl von Mitgliedern einer Gruppe gewählt werden soll. Diese Gruppenvertreter werden zuerst gewählt. Nachdem die Mindestanzahl von Mitgliedern je Gruppe erreicht ist bzw. im Fall von Satz 2 der dritte Wahlgang für die Gruppe durchgeführt wurde, ohne dass die Mindestzahl von Mitgliedern erreicht wurde, folgt im Anschluss ein Wahlverfahren gem. Abs. 3 bis 6 mit allen bisher nicht gewählten bzw. aufgrund fehlender Vorgaben bzgl. der Mindestanzahl von Mitgliedern je Gruppe noch nicht am Wahlverfahren beteiligten Kandidaten, bei dem die Gruppenzugehörigkeit irrelevant ist.

(3) Der Senat wählt aus der Reihe der Vorgeschlagenen die von ihm zu berufenden Mitglieder des Hochschulrates. Sind mehr Vorschläge vorhanden als Sitze im Hochschulrat zu besetzen sind, ermittelt der Senat zunächst die Reihenfolge der Abstimmung über die vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten. Dafür wird ein Stimmzettel angefertigt, der die Namen, Vornamen sowie den Fachbereich oder

die Dienststelle der Vorgeschlagenen enthält. Jedes Senatsmitglied verfügt über so viele Stimmen, wie Sitze im Hochschulrat zu vergeben sind, wobei für jede Kandidatin oder für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgegeben werden kann. Die Stimmen werden unverzüglich ausgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Im Anschluss daran wird in der Reihenfolge der je Kandidatin oder je Kandidat erreichten Stimme in geheimer Wahl für jede Kandidatin oder für jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. Zum Mitglied des Hochschulrates ist gewählt, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhält. Sobald die vom Senat zu berufenen Mitglieder des Hochschulrates gewählt worden sind, ist die Wahl beendet.

(5) Wird aus den Vorgeschlagenen im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Hochschulrates gewählt, erfolgen bis zu zwei weitere Wahlgänge, um die noch freien Sitze zu vergeben, wobei dann nur noch die nicht gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen. Die Reihenfolge der Abstimmung entsprechend Abs. 4 bleibt dabei erhalten.

(6) Wird auch beim dritten Wahlgang die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Hochschulrates nicht erreicht, so wird das gesamte Verfahren für die restlichen, noch zu vergebenden Sitze für den Hochschulrat wiederholt.

Teil 4: Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen

§ 34 Einspruch, Wahlprüfung

(1) Jede jeweils wahlberechtigte Person kann die Gültigkeit der jeweiligen Wahl innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzulegen und zu begründen. Der Einspruch soll Beweismittel angeben.

(2) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der vom Senat für jede Wahl oder für mehrere Wahlen gebildet wird. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die verschiedenen Gruppen angehören sollen. Er wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Aus-

schlag. Der Wahlprüfungsausschuss hat die zuständige Wahlleitung sowie bei Bedarf den Wahlvorstand bzw. Wahlausschuss vor einer Entscheidung anzuhören. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und der anfechtenden Person zuzustellen sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten zu übermitteln.

(3) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des Hochschulgesetzes oder dieser Wahlordnung verstoßen wurde. Ein Einspruch mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht in der richtigen Gruppe in das Wahlverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wahlverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist bezüglich der Wahl zu Kollegialorganen unzulässig.

(4) Einem Einspruch nach Absatz 3 Satz 1 kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn und soweit nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann.

(5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese

1. zur Zeit der Wahl nicht wählbar war oder
2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Gremium oder der gewählten Person bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 35 Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Wahlen sind insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt worden sind (Wiederholungswahl).

(2) Eine Nachwahl findet statt, wenn die Anzahl der Wahlmitglieder eines Kollegialorgans nach Eintritt der Ersatzmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl sinkt. Bei der Nachwahl sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Gruppe zu wählen, die nach der für die Gruppe bei der Hauptwahl festgestellten Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl fehlen.

(3) Eine Nachwahl für den Hochschulrat findet

statt, wenn ein vom Senat zu besetzender Platz im Hochschulrat frei geworden ist. Die Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. Für eine Wiederholungswahl und für eine Nachwahl gelten die für die entsprechende Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 36 Neuwahlen

Neuwahlen sind durchzuführen, wenn sich die Zahl der zu wählenden Mitgliederzahl einer Gruppe während der Wahlperiode verändert.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Teilgrundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Hochschule Trier vom 19.11.2014 außer Kraft.

§ 38 Übergangsregelung

Für laufende Wahlverfahren ist die Wahlordnung anzuwenden, die bei Wahlbekanntmachung Gültigkeit hatte. Dies gilt bis zum Ablauf der Einspruchsfrist des jeweiligen Wahlverfahrens.

Trier, 18.07.2018

gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn
(Präsident der Hochschule Trier)

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang Lebensmitteltechnologie Bachelor of Engineering im Fachbereich Bauingenieur- wesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungs- technik an der Hochschule Trier vom 07.05.2018

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen, Lebensmitteltechnik, Versorgungstechnik der Hochschule Trier am 04.04.2018 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Lebensmitteltechnologie an der Hochschule Trier, veröffentlicht am 23.10.2017 (publicus Nr. 2017-07) beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident am 15.07.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I

Der § 3, Absatz 6 der Prüfungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(6) Einzelheiten zu Abs. 4 regelt der Studienplan (§ 20 HochSchG). Einzelheiten zum Abs. 5 bestimmt die Regelung für das Praxissemester.

Artikel II

Der § 11 der Prüfungsordnung erhält einen zusätzlichen Absatz (5) mit folgendem Wortlaut:

§ 11 Projektarbeiten

(5) Für die Durchführung des Praxisprojekts gilt § 12 entsprechend. Für die Zulassung zum Praxisprojekt gilt § 19 entsprechend.

Artikel III

Der § 20, Absatz 1 der Prüfungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Gemäß §13 wird aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 und der Note der Abschlussarbeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1) die Gesamtnote gebildet, wobei die Noten nach der Anzahl der Leistungspunkte

(ECTS) gemäß Anlage 1 gewichtet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen gemäß § 13 Abs. 1 (Gesamtnote bis 1,1) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" bestanden erteilt werden.

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 das Studium im Bachelor-Studiengang Lebensmitteltechnologie aufgenommen haben.

Trier, den 07.05.2018

gez.: Prof. Dr. Georg Kapfer
Der Dekan des Fachbereiches BLV der Hochschule Trier